

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1; ZPO § 4 Abs. 1, § 301

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 1 AZR 262/70

Beschluß des BAG vom 11. Januar 1971 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 262/70
3 Sa 217/69 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
11. Januar 1971 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Teil-
urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-
Pfalz vom 15. Mai 1970 - 3 Sa 217/69 - wird
auf Kosten des Beklagten als unzulässig
verworfen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat mit ihrer Klage vor dem Arbeitsgericht einen Zahlungsanspruch in Höhe von 19.967,38 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 5. Januar 1967 geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen und den Streitwert auf 19.967,38 DM festgesetzt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil die Entscheidung des Arbeitsgerichts abgeändert, den Beklagten zur Zahlung von 5.872,84 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Januar 1967 an die Klägerin verurteilt und die Klage in Höhe von 8.809,26 DM abgewiesen; die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht in Höhe von 5.872,84 DM zurückgewiesen und den Streitwert für das Teilurteil auf 14.682,10 DM festgesetzt.

Von diesem Streitwert ist offenbar der Beklagte bei Einlegung der Revision unter Außerachtlassung der Vorschrift des § 72 Abs. 1 letzter Satz ArbGG ausgegangen. Er hat, obwohl das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, in der Revisionsbegründung auch keine Ausführungen zur Darlegung einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG gemacht. Er hat aber übersehen, daß, da es sich im Streitfall um einen Zahlungsanspruch handelt, der letzte Satz von § 72 Abs. 1 ArbGG zur Anwendung kommt, wonach es nicht auf den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert, sondern auf den Wert des Beschwerdegegenstandes ankommt.

Daß dieser Wert den Betrag von 6.000,-- DM nicht übersteigt, verkennt der Beklagte nicht. Wenn er darauf hinweist, durch das angefochtene Urteil werde praktisch dem Grund nach der dem Schlußurteil vorbehaltene Restanspruch der Klägerin mit entschieden, so kommt es darauf nicht an. Entscheidend ist vielmehr, und zwar mit Rücksicht auf den Umfang der Rechtskraftwirkung, lediglich

- 3 -



- 3 -

der Urteilsausspruch. Durch diesen ist der Beklagte nur in Höhe von 5.872,84 DM beschwert. Hinsichtlich des Grundes des noch nicht beschiedenen Anspruchs ist im Urteilstenor nichts gesagt; dieser enthält ebensowenig einen Feststellungsausspruch.

Daß es auch noch um die Zinsen und die Kosten geht, spielt ebenfalls keine Rolle. Diese bleiben nach § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO außer Ansatz. Weiter ist es unerheblich, worauf der von der Versicherung gezahlte Betrag von 8.500,-- DM zu verrechnen ist (vgl. dazu im übrigen S. 13 der Urteilsaufbereitung). Ferner kann sich der Beklagte nicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats BAG 20, 40 = AP Nr. 1 zu § 61 ArbGG 1953 Grundurteil berufen: In dem dort angefochtenen Urteil war teilweise über den Grund entschieden worden, während im übrigen Feststellungsurteil ergangen war. Hier dagegen liegt, soweit der Beklagte beschwert ist, lediglich eine zur Leistung verurteilende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vor.

Wenn der Beklagte schließlich darauf hinweist, eine "Nichtzulassung" der Revision würde bedeuten, daß die Revisibilität vom Zufall oder von der Willkür des Landesarbeitsgerichts abhinge, so ist dem gleichfalls nicht zu folgen. Wann ein Teilurteil ergehen kann, ist im Gesetz geregelt (§ 301 ZPO). Daran sind die Gerichte gebunden; bei der Beurteilung von Fällen vorliegender Art ist davon auszugehen, daß sich das Berufungsgericht an das Gesetz hält. Insbesondere im Streitfall ist nichts dafür hervorgetreten, daß das Landesarbeitsgericht etwa deshalb ein Teilurteil erlassen hätte, um dem Beklagten die Möglichkeit der Revision abzuschneiden.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Hilger

